



# Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV)

Änderung vom 15. Januar 2025

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 19. Juni 1995<sup>1</sup> über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen wird wie folgt geändert:

*Ingress*

gestützt auf die Artikel 12, 103 und 106 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958<sup>2</sup> (SVG),

*Ersatz von Ausdrücken*

<sup>1</sup> *In den Artikeln 21, 23 Absatz 1, 24 und 27 Absatz 1 wird «Prüfstelle» ersetzt durch «anerkannte Prüfstelle nach Artikel 17 Absatz 1».*

<sup>2</sup> *Betrifft nur den italienischen Text.*

*Art. 2 Bst. m*

Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

- m. Konformitätsbewertung: schriftlicher Nachweis anhand eines Prüfberichtes einer anerkannten Prüfstelle nach Artikel 17 Absatz 1, dass ein Gegenstand den schweizerischen Vorschriften entspricht;

<sup>1</sup> SR 741.511

<sup>2</sup> SR 741.01

*Art. 4 Abs. 7*

<sup>7</sup> Für Gegenstände nach Anhang 1 Ziffer 2 sowie für Fahrzeugumbauten genügt für die Zulassung eine Konformitätsbewertung oder -beglaubigung oder ein Prüfbericht einer anerkannten Prüfstelle nach Artikel 17 Absatz 1.

*Art. 14 Bst. a*

Die Konformitätserklärung wird anerkannt, wenn:

- a. *Betrifft nur den französischen Text.*

*Art. 17*            *Zuständigkeit*

<sup>1</sup> Die technische Prüfung muss von einer Prüfstelle durchgeführt werden, die für diese Prüfung anerkannt ist.

<sup>2</sup> Das Bundesamt führt ein öffentlich einsehbares Verzeichnis der anerkannten Prüfstellen. Im Verzeichnis werden die anerkannten Prüfstellen Zuständigkeitsbereichen für technische Prüfungen an bestimmten Gegenständen zugeordnet.

<sup>3</sup> Ist für die Durchführung einer technischen Prüfung keine Prüfstelle anerkannt, bestimmt das Bundesamt das Vorgehen.

*Art. 17a*            *Anerkennung*

<sup>1</sup> Das Bundesamt kann weitere Stellen für die Durchführung von technischen Prüfungen anerkennen.

<sup>2</sup> Stellen, die für eine technische Prüfung anerkannt werden möchten, müssen dem Bundesamt ein Gesuch um Anerkennung einreichen.

<sup>3</sup> Sie werden für die technische Prüfung anerkannt, wenn sie:

- a. durch die Schweizerische Akkreditierungsstelle (SAS) oder, unter Berücksichtigung von Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 38 der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996<sup>3</sup>, durch eine ausländische staatliche oder staatlich beauftragte Akkreditierungsstelle für die Prüfung akkreditiert sind;
- b. plausibel darlegen können, dass sie über ausreichende Kenntnisse der für die Prüfung massgebenden Prüfvorschriften und -unterlagen (Art. 19) verfügen; und
- c. über eine Haftpflichtversicherung mit einem minimalen Deckungsbetrag von 10 Millionen Franken verfügen.

<sup>3</sup> SR 946.512

<sup>4</sup> Für eine technische Prüfung nach Prüfkonzepten (Art. 19a) werden Stellen anerkannt, wenn sie:

- a. nach Absatz 3 Buchstabe a für eine Prüfung akkreditiert sind und aus dieser Akkreditierung hervorgeht, dass sie über die erforderliche Kompetenz für die Durchführung der Prüfung nach Prüfkonzept verfügen; und
- b. über eine Haftpflichtversicherung nach Absatz 3 Buchstabe c verfügen.

<sup>5</sup> Eine Haftpflichtversicherung ist nicht erforderlich, wenn die Haftpflicht von einer staatlichen Behörde gedeckt wird oder die Prüfung durch eine staatliche Prüfstelle durchgeführt wird.

<sup>6</sup> Das Gesuch um Akkreditierung müssen die Stellen bei der SAS oder einer ausländischen staatlichen oder staatlich beauftragten Akkreditierungsstelle einreichen.

<sup>7</sup> Die Akkreditierung muss sich auf die Prüfvorschriften und -unterlagen (Art. 19) beziehen.

<sup>8</sup> Die SAS informiert das Bundesamt über Anpassung, Suspendierung und Entzug einer Akkreditierung.

#### *Art. 17b* Rechte und Pflichten von anerkannten Prüfstellen

<sup>1</sup> Anerkannte Prüfstellen nach Artikel 17 Absatz 1 sind zur Ausstellung von Konformitätsbewertungen, -beglaubigungen oder Prüfberichten berechtigt.

<sup>2</sup> Anerkannte Prüfstellen nach Artikel 17 Absatz 1, die aufgrund ausländischer Akkreditierungen anerkannt sind, müssen das Bundesamt über Anpassung, Suspendierung und Entzug der ausländischen Akkreditierungen informieren.

<sup>3</sup> Anerkannte Prüfstellen nach Artikel 17 Absatz 1 müssen dem Bundesamt alle Änderungen zur Haftpflichtversicherung mitteilen.

<sup>4</sup> Sie müssen dem Bundesamt und den Zulassungsbehörden auf Anfrage Auskunft zu ihren Prüfdokumenten geben.

#### *Art. 17c* Möglichkeit zur Notifizierung

<sup>1</sup> Wird eine Prüfstelle anerkannt, so wird sie in Anhang 2 aufgenommen.

<sup>2</sup> Der Eintrag in Anhang 2 ermöglicht ihre Notifizierung gemäss:

- a. Abkommen vom 21. Juni 1999<sup>4</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen;
- b. Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. März 1958<sup>5</sup> über die Annahme harmonisierter technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge eingebaut oder dafür verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige

<sup>4</sup> SR 0.946.526.81

<sup>5</sup> SR 0.741.411

Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Regelungen erteilt wurden.

<sup>3</sup> Stellen, die sich notifizieren lassen wollen, müssen dem Bundesamt ein Gesuch um Notifizierung einreichen. Dieses kann gleichzeitig mit dem Gesuch um Anerkennung eingereicht werden.

#### *Art. 17d*      Aufhebung der Anerkennung

<sup>1</sup> Die Anerkennung für die Durchführung einer technischen Prüfung wird aufgehoben:

- a. auf Antrag der anerkannten Prüfstelle;
- b. wenn die Voraussetzungen nach Artikel 17a Absatz 3 beziehungsweise 4 nicht mehr eingehalten sind; oder
- c. wenn sich die anerkannte Prüfstelle nicht an die Prüfvorschriften und -unterlagen (Art. 19) beziehungsweise die Prüfkonzepte (Art. 19a) hält.

<sup>2</sup> Das Bundesamt verfügt die Aufhebung der Anerkennung und allfälliger damit zusammenhängender Notifizierungen nach Artikel 17c Absatz 2. Einer Beschwerde gegen diese Verfügung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

#### *Art 18 Abs. 1*

<sup>1</sup> Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss eine anerkannte Prüfstelle nach Artikel 17 Absatz 1 mit der Prüfung des Gegenstandes beauftragen.

#### *Art. 19*      Prüfvorschriften und -unterlagen

Die Prüfvorschriften und -unterlagen richten sich nach:

- a. der Verordnung vom 19. Juni 1995<sup>6</sup> über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) sowie den darin aufgeführten internationalen Rechtsakten und Normen;
- b. der vorliegenden Verordnung;
- c. den auf der VTS und der vorliegenden Verordnung basierenden Weisungen und sonstigen behördlichen Regelungen, welche die technischen Prüfungen betreffen.

#### *Art. 19a*      Prüfkonzepte

<sup>1</sup> Liegen für Prüfungen nach Artikel 41 Absätze 4 und 5 VTS keine Prüfvorschriften und -unterlagen vor, so erstellt die anerkannte Prüfstelle nach Artikel 17 Absatz 1 ein eigenes Prüfkonzept.

<sup>2</sup> Die Verantwortung für die sachliche Richtigkeit des Prüfkonzepts obliegt der Prüfstelle.

<sup>6</sup> SR 741.41

<sup>3</sup> Die Prüfkonzepte sind aktuell zu halten und dem Bundesamt alle zwei Jahre zur Plausibilisierung einzureichen.

<sup>4</sup> Die Kosten des Bundesamtes für die Plausibilisierung des Prüfkonzeptes trägt die Prüfstelle.

#### *Art 26 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Konformitätsüberprüfung wird vom Bundesamt anhand von Dokumenten und Unterlagen oder in Zusammenarbeit mit der zuständigen anerkannten Prüfstelle nach Artikel 17 Absatz 1 durchgeführt.

#### *Art. 44 Bst. d*

Mit Busse wird bestraft, sofern keine strengere Strafbestimmung anwendbar ist:

- d. wer als anerkannte Prüfstelle seinen Pflichten nach Artikel 17b Absätze 2–4 nicht nachkommt.

#### *Art. 47a* Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 15. Januar 2025

<sup>1</sup> Prüfstellen nach Artikel 17 Absatz 1, die vor dem 1. Mai 2025 für Prüfungen nach Artikel 41 Absätze 4 und 5 VTS anerkannt worden sind, müssen dem Bundesamt innert zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Änderung ihr aktualisiertes Prüfkonzept erstmals zur Plausibilisierung einreichen.

<sup>2</sup> Prüfstellen nach Artikel 17 Absatz 1, die vor dem 1. Mai 2025 anerkannt worden sind, müssen die Voraussetzungen nach Artikel 17a Absatz 3 Buchstaben a und c beziehungsweise Absatz 4 spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Änderung erfüllen.

## II

Anhang 2 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

## III

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.

15. Januar 2025

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Karin Keller-Sutter

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

*Anhang 2*  
(17c Abs. 1)

## **Anerkannte Prüfstellen**

DTC Dynamic Test Center AG  
Route Principale 127  
2537 Vauffelin

Fakt GmbH  
Grüntenstrasse 3-5  
D-87751 Heimertingen

Vertreten durch:  
FAKT AG  
Burstriet 11  
9465 Salez

Eidgenössisches Institut für Metrologie (METAS)  
Lindenweg 50  
3084 Wabern

Berner Fachhochschule, Hochschule für Technik und Informatik Biel  
Automobiltechnische Abteilung  
Abgasprüfstelle  
Gwerdtstrasse 5  
2560 Nidau

Schweizerischer Verein für Schweisstechnik (SVS)  
St. Alban-Rheinweg 222  
4052 Basel

Swiss Safety Center AG  
Industry Services  
Richtistrasse 15  
8304 Wallisellen

Eurofins Electric & Electronic  
Product Testing AG  
Luppenstrasse 3  
8320 Fehraltorf

EMC-TESTCENTER AG  
Moosackerstrasse 77  
8105 Regensdorf

QUINEL AG  
Elsihof 3  
6035 Perlen